

NAK Stoffe AG i.A.
Augsburg

- ISIN DE0006759004 und DE0006759038 -

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, 20. Dezember 2011 um 9.00 Uhr in der Langenstraße 52-54, 3.OG, 28195 Bremen stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestellung eines neuen Abwicklers

Der bisherige Abwickler hat mitgeteilt, dass er sein Amt zum 30.11.2011 niederlegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinfried Hahn, Bronnbachergasse 43, 97070 Würzburg zum Abwickler zu bestellen. Der Abwickler vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) In § 3 der Satzung wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.
- b) In § 6 der Satzung wird das Wort "lasten" durch "lauten" ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 1 der Satzung werden die Worte "schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernkopiert oder fernmündlich" durch die Worte "in Textform" ersetzt. Ferner wird ergänzt: "Die Frist zur Einladung einer Aufsichtsratssitzung muss nicht eingehalten werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der verkürzten Einladungsfrist widerspricht."
- d) § 14 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
"Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird und bis zu einer erneuten Beschlussfassung gilt. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben."
- e) § 16 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
"Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird von den im Gesetz dazu

bestimmten Personen einberufen."

f) § 17 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist vorgesehen ist.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist vorgesehen wird. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen.

(3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.“

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft (Verwaltungsanschrift: NAK Stoffe AG i.A., c/o Trade & Value AG, Amalienstraße 17-21, 26135 Oldenburg, Tel. 0441/40827-0, Fax 0441/40827-27), bei einem deutschen Notar oder bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank spätestens am 13.12.2011 die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen und ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung spätestens am 14.12.2011 nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaftskasse unter der o.g. Anschrift einzureichen. Die aufgrund der Hinterlegung ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts.

Die Mitteilung von Gegenanträgen hat an die oben genannte Anschrift zu erfolgen. Eventuelle Gegenanträge werden den Aktionären im Internet unter <http://www.nakstoffe.de> zugänglich gemacht. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, erfolgen. Die ehemaligen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (WKN 675903/ISIN

DE0006759038) wurden bereits 1995 in Stammaktien umgewandelt und sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG, da die Aktien lediglich im Freiverkehr der Hamburger Wertpapierbörse gehandelt werden. Soweit die Gesellschaft im Rahmen dieser Einberufung Inhalte mit aufgenommen hat, die gesetzlich nur für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes rechtlich zwingend sind, so erfolgen die entsprechenden Angaben freiwillig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Angesichts der Größe der Gesellschaft und ihrer finanziellen Möglichkeiten behält es sich die Gesellschaft vor, in ihrem Ermessen die gesetzlichen Bestimmungen freiwillig anzuwenden, deren Einhaltung nach dem Aktiengesetz zwingend nur für börsennotierte Gesellschaften vorgeschrieben ist.

Augsburg, im November 2011

Der Abwickler